



Merkblatt

zur Stellung einer Kautionspflicht (Gesamtarbeitsvertrag des Ausbaugewerbes der Westschweiz)

(Massgeblich für den Zeitraum vom 1. April 2013 bis 31. Dezember 2023)

Dieses Merkblatt dient zu Ihrer Information. Der Inhalt ist nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

1. Warum muss eine Kautionspflicht gestellt werden?

Die Kautionspflicht dient als Sicherheit zur Deckung von Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrensbzw. Bearbeitungskosten sowie von Vollzugskosten und Grundbeitrag gemäss Art. 1 Anhang 7 der Allgemeinverbindlichkeit des Gesamtarbeitsvertrages für das Ausbaugewerbe Westschweiz (nachstehend GAV genannt).

2. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Kautionspflicht?

Als Grundlage für die Kautionspflicht gilt der Anhang 1 der Allgemeinverbindlichkeit des GAV sowie Art. 2 Abs. 2^{ter} des Bundesgesetzes über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen.

3. Wer ist für die Kautionsabwicklung zuständig?

Mit der schweizweiten Abwicklung und Verwaltung der Kautionen wurde die Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz (ZKVS) mit Sitz in Liestal beauftragt.

4. Wer ist von der Kautionspflicht betroffen?

Die Kautionspflicht gilt ab dem 1. April 2013 für alle inländischen und ausländischen Arbeitgeber, die die im jeweiligen Gebiet der nachstehend aufgeführten Kantone folgende Arbeiten verrichten:

Freiburg:

- Schreinereien, Möbelschreinereien;
- Zimmereien;
- Malerei und Gipserei;
- Bodenbeläge und Parkettverlegung;
- Plattenlegergewerbe.

Jura:

- Schreinereien, Möbelschreinereien;
- Zimmereien;
- Bodenbeläge und Parkettverlegung;
- Plattenlegergewerbe.

Berner Jura:

- Schreinereien, Möbelschreinereien;
- Zimmereien;
- Bodenbeläge und Parkettverlegung.

Neuenburg:

- Schreinereien, Möbelschreinereien;
- Zimmereien;
- Malerei und Gipserei;
- Bodenbeläge und Parkettverlegung;
- Marmorarbeiten/Steinbildhauerei.

Genf:

- Schreinereien, Möbelschreinereien;
- Zimmereien;
- Malerei und Gipserei;
- Bodenbeläge und Parkettverlegung;
- Dichtungen, Abdeckungen;
- Dach- und Fassadenbau;
- Einrahmen, Installation und Reparatur von Storen;
- Innenverkleidungen;
- Marmorarbeiten;
- Innendekorations- und Nährarbeiten;
- Plattenlegergewerbe.

Wallis:

- Schreinereien, Möbelschreinereien;
- Zimmereien;
- Malerei und Gipserei;
- Bodenbeläge und Parkettverlegung.

Waadt:

- Schreinereien, Möbelschreinereien;
- Zimmereien;
- Malerei und Gipserei;
- Bodenbeläge und Parkettverlegung;
- Asphaltierung, Dichtung und Spezialarbeiten mit Harz;
- Plattenlegergewerbe.



ZKVS
CSGC
UCSC

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz
Centre suisse de gestion des cautions
Ufficio centrale svizzero per le cauzioni

5. In welcher Höhe muss ich die Kautions stellen?

Die Höhe der Kautions ist abhängig vom Gesamtauftragswert pro Kalenderjahr. Sie ist ab einem Gesamtauftragswert von mehr als CHF 2'000 wie folgt zu stellen:

Gesamtauftragswert (Auftragssumme)	Kautionshöhe
geringer als CHF 2'000	keine Kautionspflicht
ab CHF 2'001 bis CHF 20'000 bzw.	CHF 5'000
höher als CHF 20'001	CHF 10'000

6. Wie wird eine Kautions gestellt?

Die Kautions kann mittels einer Garantieurkunde oder in bar gestellt werden.

Stellung einer Barkautions

Die Barkautions muss auf das Postcheck-Konto der **Commission professionnelle paritaire du second oeuvre romande, En Budron H6, 1052 Le Mont-sur-Lausanne** einbezahlt werden.

Postkonto CHF: 12-163506-0

IBAN: CH96 0900 0000 1216 3506 0

SWIFT: POFICHBEXXX

Postkonto EUR: 91-483650-3

IBAN: CH45 0900 0000 9148 3650 3

SWIFT: POFICHBEXXX

Die in bar auf das Postcheck-Konto der **Paritätischen Berufskommission** einbezahlte Kautions wird auf ein Sperrkonto angelegt und gemäss den geltenden Konditionen für diese Konten verzinst. Der Zins verbleibt auf dem Konto und wird erst bei Freigabe der Kautions und nach Abzug der Verwaltungskosten ausbezahlt.

Stellung mittels einer Garantieurkunde

Die Kautions kann in Form einer unwiderruflichen Garantieerklärung eines dem Schweizerischen Bankengesetz oder der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstehenden Institutes gestellt werden. Im Sinne einer möglichst unternehmerfreundlichen und kostengünstigen Abwicklung der Kautionspflicht sind auch andere Institutionen und deren adäquaten Garantieerklärungen zugelassen – sofern die Gleichwertigkeit jener Garantieleistung für die Stellung der Kautions mit den vorerwähnten Institutionen belegt ist.

Benutzen Sie den als Beilage gesendeten **«empfohlener Garantie-Mustertext»** oder laden Sie den auf der Internetseite www.zkvs.org publizierten Text herunter und lassen Sie sich gemäss diesem Muster eine Garantieurkunde erstellen.

Die Garantieerklärung hat schweizerischem Recht zu unterstehen. Der Gerichtsstand ist am Sitz der PBK-SOR (CPPR) in Mont-sur-Lausanne.

7. Wem ist die Original-Garantieurkunde zuzustellen?

Die Original-Garantieurkunde ist an folgende Adresse zuzustellen:

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz, ZKVS
Grammetstrasse 16
CH-4410 Liestal

Der Eingang der **Original-Garantieurkunde** wird Ihnen schriftlich durch die ZKVS bestätigt.

Weitere Informationen unter: www.zkvs.org



ZKVS
CSGC
UCSC

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz
Centre suisse de gestion des cautions
Ufficio centrale svizzero per le cauzioni

8. Bis wann muss die Kaution gestellt werden?

Gemäss Art.1 Anhang 7 der Allgemeinverbindlichkeit des GAV muss die Kaution **vor Beginn der Arbeiten** gestellt werden.

9. Wie bekomme ich meine Kaution zurück?

Ein Antrag auf Rückforderung der Kaution muss immer schriftlich an die ZKVS gestellt werden, sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

10. Unter welchen Voraussetzungen kann die Kaution freigegeben werden?

Die Kaution wird gemäss Art. 4 Ziff. 3 Anhang 7 der Allgemeinverbindlichkeit des GAV freigegeben:

- a) an einen im Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung ansässigen Betrieb, wenn dieser seine Tätigkeit im Westschweizer Ausbaugewerbe definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt hat;
- b) bei Entsendebetrieben spätestens 3 Monate nach Erfüllung des Werkvertrags im Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung;

und unter den kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen, dass:

- a) gesamtarbeitsvertragliche Ansprüche wie Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten, Vollzugskostenbeiträge und Grundbeiträge bezahlt sind;
- b) die Paritätische Berufskommission (PBK und/oder PBK-SOR) keine Verletzung von GAV-Bestimmungen festgestellt haben;

Der Betrieb meldet der ZKVS die Vollendung des Werkvertrages oder eine allfällige Geschäftsaufgabe und löst so die Rückerstattung der Kaution aus.